

Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen nach Kap. 3.4, „Limited Quantities“ gemäß ADR/RID/ADNR

Inhalt

- I Was ist die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter in „begrenzten Mengen“? Seite 1**
- II Unter welchen Bedingungen können diese Regelungen in Anspruch genommen werden? Seite 1**
- III Fallbeispiele für die Kennzeichnung der Versandstücke nach den begrenzten Mengen. Seite 2**

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Reutlingen beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

Wenden Sie sich bitte an Adelbert Edelmann,
 Telefon 0 71 21 / 2 01 - 325 oder Thomas
 Schneider Telefon 0 71 21 / 2 01 - 326
 E-Mail: ggb@reutlingen.ihk.de

I. Was ist die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter in „begrenzten Mengen“?

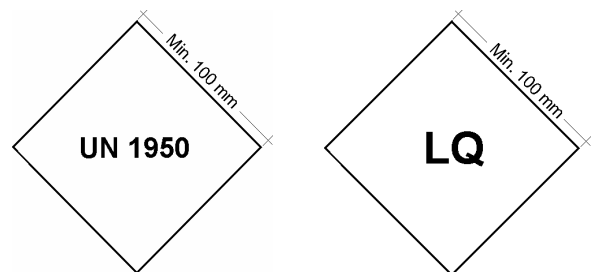
- Es handelt sich dabei um eine wesentliche Erleichterung bei der Beförderung gefährlicher Güter, durch die eine Freistellung von den meisten Gefahrgut Vorschriften erreicht werden kann. Die Voraussetzungen dafür sind unten aufgeführt.

II. Unter welchen Bedingungen können diese Regelungen in Anspruch genommen werden?

- Im Kapitel 3.2 Tabelle A (Verzeichnis der gefährlichen Güter) muss in Spalte 7 die Möglichkeit der Anwendung mit einer Codierung (LQ1 – LQ28) zugelassen sein.
- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen (Baumusterprüfung nicht erforderlich) verwendet werden. Beispielsweise werden mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung (z. B. Kiste) oder mehrere Innenverpackungen in Trays (also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst).
- Beim Zusammenpacken verschiedenartiger Stoffe dürfen keine gefährlichen Reaktionen möglich sein

- Auf den jeweiligen Versandstücken ist eine Kennzeichnung anzubringen, die die Kennzeichnungsnummer/n inklusive der vorangestellten Buchstaben „UN“ aller enthaltenen Stoffe und Gegenstände (z. B. UN 1950, UN 1263) enthält (Zeichenhöhe mindestens 6 mm). Alternativ dazu sind als Kennzeichnung auch die Buchstaben „LQ“ zulässig, wenn im Versandstück mehrere verschiedene gefährliche Güter mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern enthalten sind.
- Die oben genannten Kennzeichnungen müssen innerhalb einer rautenförmigen Fläche abgebildet sein, die von einer Linie (Breite mindestens 2 mm) mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm eingefasst ist.

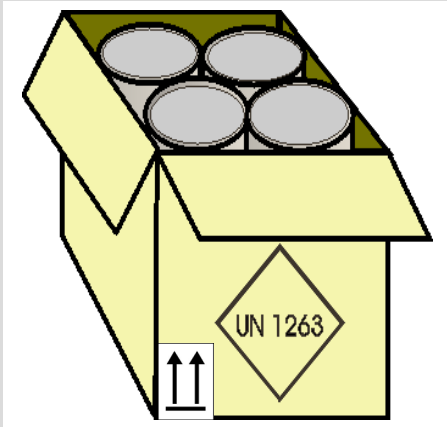
Beispiele:



- Bei flüssigen Stoffen müssen Ausrichtungskennzeichen an zwei gegenüber liegenden Seiten angebracht werden.
- Bei Verwendung von zusätzlichen Umverpackungen ist die gesamte vorgeschriebene Kennzeichnung außen an der Umverpackung zu wiederholen. Ausrichtungspfeile sind auch in Fällen erforderlich, in denen die Versandstücke selbst nach 5.2.1.9.2 nicht gekennzeichnet werden müssen.
- Ab 01.01.2011 ist die Kennzeichnung der Beförderungseinheit bzw. des Containers mit der Beschriftung „LTQ QTY“ vorgeschrieben. Dies gilt aber nur bei Fahrzeugen, mit einem zGG. über 12 t und einer Ladung „LQ“ über 8t.

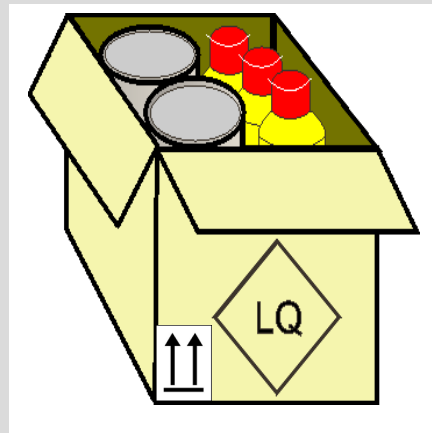
III. Fallbeispiele für die Kennzeichnung der Versandstücke nach den begrenzten Mengen.

4 Dosen á 1 l
UN 1263 Farbe, 3, II



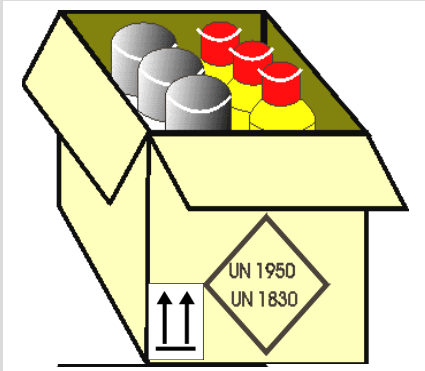
gem. Kapitel 3.4 (LQ6):
max. 5l je Innenverpackung (IP)
max. 30 kg brutto Versandstück (VS)

2 Dosen à 1 l
UN 1263 Farbe, 3, III
und 3 Flaschen à 500 ml
UN 1133 Klebstoffe, 3, III



gem. Kapitel 3.4 (LQ7):
max. 5 l je IP
max. 30 kg brutto Versandstück (VS)

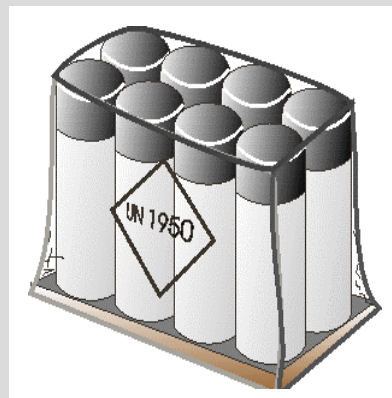
3 Druckgaspackungen, giftig, entzündbar
à 100 ml der Klasse 2 (UN 1950)
und
3 Flaschen Schwefelsäure à 500 ml der Klasse
8 (UN1830)



UN 1950 gem. Kapitel 3.4 (LQ1):
max. 120 ml je IP

UN1830 gem. Kapitel 3.4 (LQ22):
max. 1 l je IP
max. 30 kg brutto Versandstück (VS)

8 Druckgaspackungen, entzündbar
der Klasse 2 (UN 1950)



gem. Kapitel 3.4 (LQ2):
max. 1000 ml je IP
max. 20 kg je VS

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen unter sorgfältigster Bearbeitung erstellt. Für die Ausführungen wird keine Gewähr übernommen.

Quellen: ADR 2009 Vorschriftentext
Merkblatt der IHK Augsburg vom 20.01.2007